

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Marcel Marcovici

Geschäftsnummer: 204609/SB

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Marcel Marcovici bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).¹

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihr Bruder, [ANONYMISIERT], der 1908 in Botosani, Rumänien geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Bruder, der Jude war, Anfang der 30er-Jahre in Berlin, Deutschland, studierte und 1934 aus Deutschland floh und nach Rumänien zurückkehrte, wo er in Bukarest lebte und als Ingenieur arbeitete. Die Vertreterin der Ansprecherin gab in einem am 10. Januar 2002 geführten Telefongespräch an, dass der Bruder der Ansprecherin in Rumänien blieb bis er in den 70er-Jahren nach Israel auswanderte und dass er in 1979 oder 1980 in Israel starb. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 30. Mai 1921 in Botosani geboren wurde.

¹ Das CRT hat der Ansprecherin bereits das veröffentlichte Konto lautend auf Marcel Marcovici [Bukarest, Rumänien][1] zugesprochen. Siehe: *In re Account of Marcel Marcovici*, am 3. Juni 2003 vom US-Gericht genehmigt. Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto lautend auf Marcel Marcovici [Italien][2].

Die Ansprechlerin reichte Dokumente zur Unterstützung ihres Anspruchs ein, unter anderem ihren Pass und ihre Geburtsurkunde, die ihren Geburtsort angeben und zeigen, dass ihr Mädchenname [ANONYMISIERT] war.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprechlerin einen Anspruch auf ein Konto ihres Verwandten, [ANONYMISIERT], eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden drei Konten, bei denen die Namen der Inhaber mit dem von der Ansprechlerin eingereichten Namen übereinstimmt.² Jedes Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 1008373 und 1008374

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Marcel Marcovici war, der in Italien wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen gehen weiter der Wohnort des Kontoinhabers, die Eröffnungsdaten der vorliegenden Konten sowie das Schliessungsdatum eines der vorliegenden Konten hervor.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass die Ansprechlerin den Kontoinhaber nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Bruders mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, weichen die von der Ansprechlerin eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Die Ansprechlerin gab an, dass ihr Bruder 1934 aus Deutschland nach Rumänien zurückkehrte, wo er bis zu seiner Auswanderung nach Israel blieb. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Kontoinhaber nach der Rückkehr des Bruders der Ansprechlerin nach Rumänien in einer Stadt in Italien wohnhaft war; die Ansprechlerin zeigte keinerlei Verbindung zu dieser Stadt und dem Land auf. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Bruder der Ansprechlerin dieselbe Person sind.

² Wie bereits oben erwähnt behandelte das CRT den Anspruch der Ansprechlerin auf ein Konto lautend auf Marcel Marcovici. Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf zwei Konten von Marcel Marcovici [Italien].

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
15 Juli 2005